

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01071 vom 16. März 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01071 du 16 mars 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01071 del 16 marzo 2008

Erwägungen

E. 2

2.1. Vorweg zu präferieren ist die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdegegnerin im Verfahren betreffend die Wiedererwägung des Einspracheentscheids vom 19. Januar 2007 (Urk. 1 S. 7, Urk. 21 S. 2 ff.).

2.2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist von Amtes wegen zu überpräferieren (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV), wobei die unter der Herrschaft von Art. 4 aBV hiezu ergangene Rechtsprechung (vgl. BGE 120 V 362 Erw. 2a) nach wie vor massgebend ist (BGE 126 V 130 Erw. 2a mit Hinweisen). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 127 V 431 E. 3d/aa S. 437). Vorbehalten sind rechtsprechungsgemäss diejenigen Fälle, in denen diese Verletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überpräferieren kann (vgl. BGE 124 V 183 Erw. 4a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 42 N 9).

2.3. Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind (BGE 132 V 373 Erw. 4.4). Spätestens im Einspracheverfahren hat die Verwaltung jedoch die allgemeinen Grundsätze des rechtlichen Gehörs zu wahren und folglich der versicherten Person oder ihrem Vertreter Einsicht in die Akten zu gewähren, auf deren Grundlage sie den Einspracheentscheid abstutzt (vgl. RKUV 1992 Nr. U 152 S. 200 Erw. 3b). Wird nach Erhebung einer Einsprache festgestellt, dass die Entscheidungsgrundlagen unvollständig sind, so ist der Sachverhalt unter Wahrung der Parteirechte zu vervollständigen und das administrative Verfahren mit dem Einspracheentscheid abzuschliessen (BGE 132 V 389 Erw. 4.1, 131 V 413 Erw. 2.1.2.2).

2.4. Weitere Teilaspekte des Gehörsanspruchs werden im ATSG durch eine Reihe von Spezialnormen geordnet. So sind etwa die Erforderlichkeit der vorangehenden schriftlichen Mahnung bei Leistungskürzungen (Art. 21 Abs. 4 ATSG), die vorangehende schriftliche Mahnung bei Verletzung der Auskunft- oder Mitwirkungspflichten (Art. 43 Abs. 3 ATSG), die Mitwirkungsrechte bei Einholung eines

Gutachtens (Art. 44 ATSG), die Akteneinsicht (Art. 47 ATSG) und die Begründung der Verfügung (Art. 49 Abs. 3 ATSG) separat geregelt.

2.5 Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweisheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn es geht zum Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Verfügungsadressat vor Erlass eines für ihn nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht ist somit eng mit dem Äusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung. Die versicherte Person kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat. Das rechtliche Gehör dient in diesem Sinne einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönllichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren dar. Daraus ergibt sich, dass der Versicherer, welcher neue Akten beizieht, auf die er sich in seiner Verfügung zu stützen gedenkt, grundsätzlich verpflichtet ist, die Beteiligten über den Aktenbeizug zu informieren (BGE 115 V 302 Erw. 2e). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewähren, wenn die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflussen vermag. Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann demnach nicht mit der Begründung verweigert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss vielmehr dem Betroffenen selbst überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 388 f. Erw. 3).

2.6 Vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 13. Juni 2007 (Urk. 2) hat die IV-Stelle der Beschwerdeführerin am 7. Februar 2007 (vgl. Urk. 7/82) die Akten zur Einsichtnahme zugestellt. Im weiteren Verlauf des Wiedererwägungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen getroffen und am 24. April 2007 die ehemalige Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, die Genossenschaft A., um ergänzende Auskünfte zur Entlohnung der Beschwerdeführerin (Urk. 7/85), worauf die Genossenschaft A. mit Schreiben vom 26. April 2007 zu den Fragen der Beschwerdegegnerin Stellung nahm (Urk. 7/86). Anschliessend hat die Beschwerdegegnerin mit einer Mitarbeiterin der Genossenschaft A. am 8. Mai 2007 ein Telefongespräch geführt (Aktennotiz vom 8. Mai 2007; Urk. 7/87). Die Beschwerdeführerin hatte vor Erlass des Einspracheentscheids vom 13. Juni 2007 (Urk. 2) hingegen keine Kenntnis der Stellungnahme der Genossenschaft A. vom 26. April 2007 (Urk. 7/86) sowie der Aktennotiz vom 8. Mai 2007 (Urk. 7/87). Kenntnis der Aktennotiz vom 8. Mai 2007 hat der Beschwerdeführer am 20. August 2007 (Urk. 1 S. 5) und somit nach Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids erhalten. Die Stellungnahme der Genossenschaft A. vom 26. April 2007 (Urk. 7/86) wurde der Beschwerdeführerin erst im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis gebracht.

2.7 Gestützt auf Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, die Beschwerdeführerin vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids zu diesem Beweisergebnis anzuhören und ihr Akteneinsicht zu gewähren. Für die Beschwerdeführerin bestand nach dem 7.

Februar 2007 kein Anlass, selbst ein weiteres Gesuch um Akteneinsicht zu stellen. Vielmehr durfte sie ohne gegenteilige Information der Beschwerdegegnerin darauf vertrauen, dass diese ihrer Entscheidung die am 7. Februar 2007 bekannte Aktenlage zu Grunde legen würde. Die Beschwerdegegnerin hätte der Beschwerdeführerin die Stellungnahme der Genossenschaft A. ___ vom 26. April 2007 (Urk. 7/86) und die Aktennotiz vom 8. Mai 2007 (Urk. 7/87) von sich aus vor Erlass des Einspracheentscheids 13. Juni 2007 (Urk. 2) zur Stellungnahme überlassen müssen. Mithin stellt das Unterlassen einer Anführung der Beschwerdeführerin zu den Ergebnissen der während des Wiedereröffnungsverfahrens durchgeführten Sachverhaltsabklärungen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 3

3.1. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Stellungnahme der Genossenschaft A. ___ vom 26. April 2007 (Urk. 7/86) und die Aktennotiz vom 8. Mai 2007 (Urk. 7/87) eine wesentliche Grundlage des angefochtenen Einspracheentscheids bildeten, führte die Beschwerdegegnerin darin doch aus, dass die Abklärungen bei der Genossenschaft A. ___ ergeben hätten, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden nicht als stellvertretende Betriebsleiterin tätig gewesen wäre, und daher nicht einen höheren Verdienst erzielt hätte (Urk. 2 Verfugungsteil 2 S. 2). Bei der Nichtzustellung der fraglichen Beweisergebnisse vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids handelt es sich daher um ein erhebliches Versäumnis, weshalb eine schwere, keiner Heilung zugängliche Verletzung des rechtlichen Gehörs anzunehmen ist. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zu neuer Verfung zurückzuweisen.

3.2. Im übrigen wäre - in Anbetracht des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin in vorliegendem Verfahren ausdrücklich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdegegnerin gerügt hat (Urk. 1 S. 7, Urk. 21 S. 2 ff.) und eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin beantragte (Urk. 1 S. 2) - eine Heilung der Gehörsverletzung schon aus diesem Grunde nicht in Betracht zu ziehen. Denn unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin an einem formell richtigen Verfahren mehr liegt als an einer befürderlichen Verfahrenserledigung (vgl. BGE 119 V 218).

4. Angesichts des Verfahrensausgangs ist auf die von der Beschwerdeführerin eventualiter beantragte Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Zeugeneinvernahme (Urk. 1 S. 2, Urk. 21 S. 7) mangels eines Rechtsschutzinteresses zu verzichten.

5. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren kostenpflichtig. Vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin den Einspracheentscheid vom 19. Januar 2007 (Urk. 7/76/1-2 und Urk. 7/78/1-3) zu Unrecht als Vorbescheid und nicht als Einspracheentscheid qualifizierte, und deshalb in vorliegendem Verfahren umfangreiche Abklärungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde verursachte (vgl. Urk. 8-17). In Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) sind die Kosten des Verfahrens daher auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

7.

8. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu neuer Verfassung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des EVG vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3).

9. Ausgangsmässig hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche auf Fr. 3'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Juni 2007 aufgehoben, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Fürsprecher Marc Däbendorfer
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

6.

7. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

8. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.